



Klausurfälle von Alpmann Schmidt –
Die typischen Klausurprobleme im
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 40 Klausurfälle Sachenrecht 1 6. Auflage 2023

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die Fälle Sachenrecht 1 enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme aus dem **Mobiliarsachenrecht**. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examensklausuren wiederzufinden sind.

Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- Grundprinzipien des Sachenrechts
- Rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums durch den Berechtigten
- Streckengeschäft
- Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut
- Übergabesurrogate (Besitzkonstitute, Abtretung von Herausgabeansprüchen)
- Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubiger lastenfreier Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubiger Scheingeheißerwerb
- Abhandenkommen (§ 935)
- Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen
- Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht
- Vermischung und Vermengung
- EBV
- Fremdbesitzerexzess
- Privilegierung nach § 991
- Rechtsgrundloser Erwerb nach § 988 analog
- Verwendungsersatz
- Nutzungsersatz
- Schadensersatz

ISBN: 978-3-86752-884-9



9 783867 528849

€12,90



Alpmann Schmidt

TOP 40 Klausurfälle Sachenrecht 1

2023



Klausurfälle

Strauch

Die TOP 40 Klausurfälle Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

6. Auflage 2023

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Klausurfälle anwenden!
- **Leseprobe:** t1p.de/xnu2w

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 10,90 – 12,90 €



K-Klausurfälle
Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 16,90 – 18,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 11,90 – 12,90 €

E1 Examenskurse für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie als *Probehörer* willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

Die TOP 40 Klausurfälle

Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

2023

Oliver Strauch

Rechtsanwalt und Repetitor

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Strauch, Oliver
Die TOP 40 Klausurfälle
Sachenrecht 1
– Mobiliarsachenrecht –
6. Auflage 2023
ISBN: 978-3-86752-884-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!



Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungswissenschaftliches Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierenden die ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolg-

reichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts	1
Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip	1
Fall 2: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz	6
2. Teil: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen durch den Berechtigten, §§ 929 ff.	9
Fall 3: Die Bindungswirkung der dinglichen Einigung im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs	9
Fall 4: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den verfügungs- befugten Eigentümer im Falle der Stellvertretung	12
Fall 5: Die Übergabe nach § 929 S. 1	15
Fall 6: Der Geheißerwerb (Streckengeschäft)	17
Fall 7: Der Wechsel des unmittelbaren Besitzes bei der Übergabe nach § 929 S. 1	21
Fall 8: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den nicht verfügungsbefugten (insolventen) Eigentümer	24
Fall 9: Die Übereignung kurzer Hand nach § 929 S. 2	26
Fall 10: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 (Grundfall)	29
Fall 11: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 beim gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnis	31
Fall 12: Das Übergabesurrogat durch Abtretung des Herausgabe- anspruchs nach § 931 (Grundfall)	33
3. Teil: Der Erwerb vom Nichtberechtigten sowie der lastenfreie Erwerb	35
Fall 13: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten (Grundfall)	35
Fall 14: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nicht- berechtigten im Falle der Stellvertretung	37
Fall 15: Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	40
Fall 16: Der gutgläubige Scheingeheißerwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1	43
Fall 17: Der gutgläubige Erwerb bei Vereinbarung eines Übergabe- surrogats nach §§ 929 S. 1, 930, 933 und nach §§ 929 S. 1, 931, 934 (Der Fräsmaschinenfall)	48
Fall 18: Der gutgläubige Erwerb mittels Erbschein, §§ 929 ff., 2366	51
Fall 19: Anforderungen an die Gutgläubigkeit i.S.d. § 932 Abs. 2	54
Fall 20: Anforderungen an das Abhandenkommen i.S.d. § 935	57
Fall 21: Der erweiterte Gutglaubenserwerb nach § 366 Abs. 1 HGB	60
Fall 22: Der Eigentumserwerb an Pfandflaschen	62

4. Teil: Das Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	64
Fall 23: Die Schutzwirkungen des Anwartschaftsrechts, § 161	64
Fall 24: Der Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	66
Fall 25: Das Anwartschaftsrecht in der Insolvenz	71
Fall 26: Der gutgläubige Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten	73
Fall 27: Konkurrenz von Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht	75
5. Teil: Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes bzw. kraft Hoheitsaktes	80
Fall 28: Grundstücksverbindung gemäß § 946	80
Fall 29: Fahrnisverbindung gemäß § 947	84
Fall 30: Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948	86
Fall 31: Verarbeitung gemäß § 950	88
Fall 32: Speichermedium als „neue Sache“ i.S.d. § 950 Abs. 1	90
Fall 33: Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen gemäß §§ 953 ff.	93
6. Teil: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; §§ 987 ff.	95
Fall 34: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers auf Schadensersatz	95
Fall 35: Zurechnung der Bösgläubigkeit Dritter; Vorenthaltungsschaden	100
Fall 36: Haftung des „nicht-so-berechtigten“ Besitzers/Fremdbesitzer- exzess	106
Fall 37: Haftung des „noch-berechtigten“ Besitzers	110
Fall 38: Die Privilegierung nach § 991 Abs. 1	113
Fall 39: Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 analog	115
Fall 40: Verwendungsersatz; Sperrwirkung der §§ 994 ff.	118
Stichwortverzeichnis	121

2. Teil: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen durch den Berechtigten, §§ 929 ff.

Fall 3: Die Bindungswirkung der dinglichen Einigung im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs

Großbauer G verkauft dem Lebensmittelhändler L eine halbe Tonne getrocknete Aprikosen, die er bei seinem Freund F eingelagert hat. Da G davon ausgeht, dass L liquide ist, vereinbart er mit diesem, dass das Eigentum auf ihn übergehen soll, wenn die Aprikosen abgeholt werden. Tags darauf erfährt G, dass L mittlerweile kurz vor der Insolvenz steht. Umgehend ruft er bei F an und teilt ihm mit, dass die Aprikosen nicht an L ausgehändigt werden sollen, bevor dieser nicht den Kaufpreis zahlt. Als L bei F eintrifft, um die Ware abzuholen, ist F gerade im Stress und denkt nicht mehr an das Telefonat mit G. L lädt die Ware mit Einverständnis des F in seinen Transporter und fährt davon, ohne zu bezahlen. Kann G von L die Herausgabe der Aprikosen verlangen?

A. Anspruch aus § 985

G könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe der Aprikosen aus § 985 haben.

Dann müsste G als Anspruchssteller Eigentümer und L als Anspruchsgegner besitzrechtsloser Besitzer der Aprikosen sein.

I. Ursprünglich war G **Eigentümer** der Aprikosen.

1. G könnte das Eigentum daran jedoch gemäß § 929 S. 1 an L verloren haben. Dies ist der Fall, wenn G die Aprikosen wirksam an L übereignet hat.

G und L haben sich zunächst **nach § 929 S. 1** wirksam über den Übergang des Eigentums von G auf L **geeinigt**.

Jedoch muss bei einer der Übergabe vorausgehenden, sog. **antizipierten Einigung**, die Einigung im Zeitpunkt der Übergabe noch fortbestehen.¹⁸

G könnte die Einigung widerrufen haben. Indem G den F vor der Übergabe angerufen und ihm deutlich gemacht hat, dass er dem L das Eigentum nicht übertragen möchte, bevor dieser nicht den Kaufpreis zahlt, erklärte er ausdrücklich, dass er an der ursprünglichen unbedingten Einigung nicht festhalten will.

Fraglich ist insofern, ob G überhaupt noch an die ursprüngliche Einigung gebunden ist.

a) Einer Ansicht nach ist die einmal erklärte Einigung grundsätzlich auch vor Übergabe der Sache schon bindend.¹⁹ Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine Bindung an eine Willenserklärung gegeben ist, wenn nicht ein rechtzeitiger Widerruf erfolgt, hätte hiernach als Abweichung von einem allgemeinen Prinzip des BGB einer ausdrücklichen Regelung bedurft, was jedoch nicht der Fall sei. Dieser Ansicht nach wäre G an

¹⁸ BGH NJW 1976, 1539, 1540; Grüneberg/Herrler § 929 Rn. 9.

¹⁹ Wank/Kamanabrou Jura 2000, 154, 158; Otte Jura 1993, 643, 645 ff.

die dingliche Einigung mit L gebunden und demnach wäre ein Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe gegeben.

b) Nach anderer Ansicht ist aus dem Umkehrschluss zu § 873 Abs. 2 und § 956 Abs. 1 S. 2, wonach ausnahmsweise eine Bindung an die Einigung und damit eine Unwiderruflichkeit besteht, zu folgern, dass die dinglichen Einigungserklärungen bis zur Vollendung des Rechts-erwerbs durch die Übergabe grundsätzlich frei widerruflich sind.²⁰

Hierfür spreche insbesondere der Wortlaut des § 929 S. 1, wonach zum Zeitpunkt der Übergabe aktuell die Einigung vorliegen müsse. Wenn die Einigung im Zeitpunkt der Übergabe aber bestehen müsse, so müsse diese bis zum Zeitpunkt der Übergabe auch wieder beseitigt werden können.

Hiernach konnte G seine dingliche Einigungserklärung bis zur Übergabe der Aprikosen an L widerrufen und wäre daher im Falle des Widerrufs nicht an die ursprüngliche Einigung gebunden.

Fraglich ist insofern, ob G vorliegend die Einigung auch tatsächlich wirksam widerrufen hat. Das ist nach § 130 Abs. 1 S. 2 nur dann der Fall, wenn der Widerruf dem „anderen“ i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 1, also dem Anspruchsgegner zugeht. Hier hat G aber lediglich seinem Freund F mitgeteilt, dass er an der unbedingten dinglichen Einigung mit L nicht mehr festhalten wolle. L gegenüber ist eine solche Erklärung nicht abgegeben worden. Auch war der F kein Empfangsvertreter des L i.S.d. § 164 Abs. 3.

Folglich hat G die dingliche Einigung nicht wirksam widerrufen, sodass es einer Streitscheidung nicht bedarf.

Mithin ist G an die ursprüngliche Einigung gebunden.

2. Ferner müsste G die Aprikosen an L gemäß § 929 S. 1 übergeben haben.

a) Dazu müsste L als Erwerber zunächst den Besitz an den Aprikosen erlangt haben. L könnte nach § 854 Abs. 1 den unmittelbaren Besitz an den Aprikosen erlangt haben.

Der in § 854 Abs. 1 verwandte Ausdruck der tatsächlichen Gewalt ist gleichbedeutend mit der Bezeichnung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Sache.²¹ Der Begriff der tatsächlichen Sachherrschaft kann bestimmt werden als eine von einem natürlichen Besitzwillen getragene tatsächliche Machtbeziehung einer Person zu einer Sache.²² In dem Moment, in dem L die Aprikosen in seinen Transporter verlad, begründete er ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Aprikosen und begründet damit die tatsächliche Sachherrschaft gemäß § 854 Abs. 1.

b) Dies müsste auch auf Veranlassung des Veräußerers G geschehen sein. Zwar wollte G zwischenzeitlich nicht mehr den Besitz auf L übertragen, bevor dieser den Kaufpreis nicht gezahlt hat. Allerdings ist das Einverständnis des F als Besitztmitter des G nach § 868, der die Aprikosen für G aufgrund des zwischen den beiden nach § 688 geschlossenen Verwahrungsvertrages eingelagert hat, diesem letztlich wegen der von G geschaf-

Voraussetzungen der Übergabe i.S.d. § 929

S. 1:

1. Besitzerwerb auf Erwerberseite
2. auf Veranlassung des Veräußerers zum Zwecke des Eigentumserwerbs
3. keine besitzrechtliche Position mehr auf Veräußererseite
4. Str., ob ein Wechsel im unmittelbaren Besitz erfolgen muss

20 BGH NJW 1979, 213, 214; Staudinger/Wiegand § 929 Rn. 84; Martinek/Roerborn JuS 1994, 473, 477; Baur/Stürner, Sachenrecht 1, § 5 Rn. 36.

21 BGHZ 57, 166, 168; MünchKommBGB/F. Schäfer, § 854 Rn. 8.

22 Grüneberg/Herrler § 854 Rn. 3 ff.

anderen weiterzuveräußern. Diese Veräußerung ist trotz der Eigentumsanwartschaft des Vorbehaltskäufers zunächst wirksam. Erst mit dem Bedingungseintritt – also ex nunc – wird eine Zwischenverfügung nach § 161 Abs. 1 unwirksam.¹¹⁶

Am 25.07. hat F daher als Berechtigter gehandelt.

Somit ist N zu diesem Zeitpunkt Eigentümer des Laserdruckers geworden.

II. Möglicherweise hat N das Eigentum danach aber gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 (kraft Gesetzes) wieder verloren.

1. Vorliegend hat sich F am 15.07. nach §§ 433 Abs. 1 Var. 2, 449 Abs. 1 verpflichtet, das Eigentum am Drucker unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung nach §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 an K zu übertragen. Am 25.07., d.h. vor dem Bedingungseintritt, hat er das Eigentum an N übertragen. Dieser Eigentumserwerb des N **vereitelt** den Eigentumserwerb durch K. Schließlich ist die **Bedingung** der vollständigen Kaufpreiszahlung im Verhältnis von K zu F am 30.07. nach § 362 Abs. 1 **eingetreten**.

2. Das bedeutet, dass die den K beeinträchtigende Verfügung des F an N mit Bedingungseintritt am 30.07. gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 unwirksam geworden ist, **es sei denn**, dass N am 25.07. vom damaligen Eigentümer nach **§§ 161 Abs. 3, 932 ff. gutgläubig Verfügungsmachtbeschränkungsfreies, d.h. lastenfreies, Eigentum** erworben hat.¹¹⁷ Der spätere Bedingungseintritt würde dann die Zwischenverfügung an N nicht nach § 161 Abs. 1 beeinträchtigen.

a) Im Rahmen des **rechtsgeschäftlichen** Eigentumserwerbs des N durch Verkehrsgeschäft kommt ein **Rechtsschein des Besitzes gemäß § 934 Var. 1** in Betracht. F war aufgrund des geschlossenen Vorbehaltskaufvertrages (Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868) bis zum Bedingungseintritt im Verhältnis zu K mittelbarer Besitzer der Sache. N war im Zeitpunkt seines Erwerbs hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung des F im Verhältnis zum **Ersterwerber** K auch **gutgläubig** i.S.d. §§ 934 Var. 2 letzter Hs., 932 Abs. 2.

b) Etwas anderes kann sich vorliegend zum **Schutz des Anwartschaftsberechtigten** K jedoch aus der Anwendung des **§ 936 Abs. 3 analog** ergeben.

Unmittelbar gilt der § 936 **nur für dingliche Belastungen** des Eigentums. Das **Anwartschaftsrecht ist aber kein dingliches Recht** (numerus clausus der Sachenrechte). Da es aber ebenso wie eine dingliche Belastung die Befugnisse des Eigentümers aus § 903 beschränkt, wird nach einhelliger Ansicht § 936 Abs. 3 auf das Anwartschaftsrecht **analog** angewandt.¹¹⁸

Da vorliegend die Übertragung nach § 931 erfolgt ist und K (als nicht an der Veräußerung zwischen F und N beteiligter Dritter) **unmittelbarer Besitzer** des Druckers ist, ist ein gutgläubiger anwartschaftsrechtsfreier Eigentumserwerb des N gemäß **§ 936 Abs. 3 analog** ausgeschlossen.

Mithin ist das Anwartschaftsrecht des K nicht erloschen, sodass er letztlich trotz der zwischenzeitlich wirksamen Zwischenverfügung von F an N geschützt ist.

N hat das Eigentum demnach am 30.07. gemäß § 161 Abs. 1 an K verloren.

III. N hat somit gegen K keinen Herausgabeanspruch nach § 985.

Die Zwischenverfügung wird ex nunc unwirksam; d.h. zwischen dem 25.07. und dem 30.07. war tatsächlich N Eigentümer des Druckers.

Ein **Anwartschaftsrecht** liegt vor, wenn von einem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass eine **gesicherte Erwerbsposition des Erwerbers** entsteht, **die der Veräußerer nicht mehr durch einseitige Erklärung vernichten kann**.

Ein mit Sachbesitz verbundenes Sachenrecht braucht also dem guten Glauben des Erwerbers nicht zu weichen, § 936 Abs. 3.

¹¹⁶ Grüneberg/Ellenberger § 161 Rn. 1.

¹¹⁷ Grüneberg/Ellenberger § 161 Rn. 3.

¹¹⁸ BGH NJW 1966, 1020; MünchKommBGB/Oechsler § 936 Rn. 16.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abhandenkommen	57	Fremdbesitzerexzess	106
Absolutes Verfügungsverbot	25	Geheißerwerb	17, 18
Abstraktionsprinzip	1, 3	Geheißperson	18, 44
Abtretung des Herausgabeanspruchs	33	Geschäft für den, den es angeht	13
Anfechtung	1, 3	Gutgläubigkeit	54, 60
Antizipierte Einigung	17	Hersteller	88
Bargeschäft des täglichen Lebens	13	In fremden Namen	12
Berechtigung	8	Insolvenzverfahren	24
Besitz, mittelbarer	18	Insolvenzverwalter	24, 71
Besitz, unmittelbarer	27	Klage auf vorzugsweise Befriedigung	75
Besitzdiener	27	Leistungskondition	47
Besitzkonstitut	29, 31	Mängelgewährleistung	4
Besitzmittlungsverhältnis	14, 31, 65	Mehrwegflasche	63
Besitzmittlungsverhältnis, gesetzliches	31	Mittelbarer Besitz	14
Besitzrecht, abgeleitetes	67	Nebenbesitzer	50
Besitzrecht, eigenes	67, 68	Nichtleistungskondition	47
Besitzverschaffungsmacht	44	Notwendige Verwendungen	119
Bestandteile	93	Nützliche Verwendungen	120
Bestimmtheitsgrundsatz	6, 7	Nutzungsherausgabe	113
Bindungswirkung	9	Offenkundigkeitsprinzip	13
Bösgläubigkeit	95, 101, 103	Pfandflasche	62
Bösgläubigkeit Dritter	100	Pfandrech	75
Cloud	92	Recht zum Besitz	67, 107
Deliktischer Besitzer	96	Rechtsgeschäft	40
Doppelirrtum	4	Rechtsgrundloser Besitzerwerb	116
Drittwiderspruchsklage	31	Rechtsgrundloser Erwerb	115
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)	95	Rechtsgrundverweis	82
Eigentumsvorbehalt	40	Rechtsschein des Besitzes	46
Einheitsflasche	62	Recht-zum-Behalten	111
Einigung	1, 7	Recht-zum-Haben	111
Enger Verwendungsbegriff	119	Relatives Verfügungsverbot	25
Erbschein	51	Sachenrechtlicher Publizitätsgrundsatz	18
Erlösansprüche	105	Sachherrschaft, tatsächliche	10
Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	66, 73	Scheinbestandteil	81
Erweiterter Gutgläubenserwerb	60		
Erzeugnisse	93		
Fahrnisverbindung	84		
Fehleridentität	2		
Fehleridentitätslehre	20		
Fräsmaschinenfall	48		

Scheingeheißerwerb	43	Verarbeitungswert	88
Scheingeheißperson	45	Verbindung	80
Sicherungseigentum	75	Verfügung	6
Sicherungsvertrag	48	Verfügungsbefugnis	24
Speichermedium	90	Verfügungsgeschäft	1, 2
Sperrwirkung	98, 104, 118	Verkehrsgeschäft	41
Stellvertretung	12, 37	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	67
Stellvertretung beim Eigentumserwerb	12	Vermengung	86
Streckengeschäft	17	Vermieterpfandrecht	75
 		Vermischung	86
Tonband	90	Verpflichtungsgeschäft	1, 2
Trennungsprinzip	1	Verwendungsersatz	118
 		Vindikationslage	95
Übereignung kurzer Hand	26	Vorausabtretung	68
Übergabe	10, 15, 21	Vorenthaltungsschaden	100
Übergabesurrogat	29, 31, 48	 	
Unentgeltlicher Besitzerwerb	116	Weisung	18
Unmittelbarer Besitz	10	Weiter Verwendungsbegriff	119
Unmittelbarer Besitzer	3	 	
Unmöglichkeit	21	Zurechnung	101
Urheberrecht	92	Zurückbehaltungsrecht	118
 		Zweiterwerb des Anwartschaftsrecht	77
Verarbeitung	88, 90		